

Procédure de consultation : évaluation

Modification de la loi portant introduction de la loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI (LiLPC)

Date de la séance du CE : 15.11.2023
Direction : DIJ
Numéro d'affaire : 2019.JGK.6865
Classification : Non classifié



ID	Participant-e	Demande / remarque / motif
Commentaires d'ordre général		
61254	Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern 3072 Ostermundigen	Demande / remarque Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Antrags zum neuen Art. 11 Abs. 2 EG ELG im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Wir haben keine weiteren Bemerkungen.
64867	BAV; Bernischer Anwaltsverband 3401 Burgdorf	Demande / remarque Der BAV verzichtet auf eine Stellungnahme.
64869	BKSE Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz 3000 Bern	Demande / remarque Die BKSE bedankt sich zu den vorgesehenen Änderungen im EG ELG Stellung nehmen zu können. Mit den Änderungen wird lediglich das kantonale Gesetz an Bundesgesetz angepasst und entspricht schon heute der gängigen Praxis. Daher stimmen wir den Änderungen zu, erlauben uns jedoch einen Hinweis zur Meldepflicht im Todesfall.



64632	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	Demande / remarque Die Mitte Kanton Bern behält sich vor, im Rahmen der parlamentarischen Beratung allfällige von der vorliegenden Stellungnahme abweichende Anträge zu stellen.
63670	SVP Kanton Bern 3013 Bern	Demande / remarque Die SVP begrüsst die Reform der Ergänzungsleistungen. Die EL-Reform soll die Existenzsicherung von Personen, die eine AHV- oder ein IV-Rente beziehen, sichern, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz ohne finanzielle Hilfe zu meistern.
59018	Gemeindeverwaltung Spiez Gemeindeschreiberei 3700 Spiez	Demande / remarque Nach Prüfung der Unterlagen verzichten wir auf eine Stellungnahme. Besten Dank.
63405	Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne 2501 Bienne	Demande / remarque Le CAF salue le projet de loi. Il n'a pas de commentaires concernant la langue, la population francophone ou le bilinguisme à formuler dans le cadre de cette consultation.



62786	Stadt Bern 3000 Bern 8	Demande / remarque Mit der vorgeschlagenen Änderung des EG ELG werden die Bestimmungen der Einführungsverordnung vom 12. August 2020 über die Umsetzung der EL-Reform (EV EL-Reform) ins ordentliche Recht überführt. Zudem wird die gesetzliche Grundlage für den Zugriff auf die zentrale Personendatensammlung (GERES) im EG ELG angepasst. Der Gemeinderat der Stadt Bern ist mit der vorgeschlagenen Änderung des EG ELG einverstanden und hat dazu keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.
61452	GRÜNE Kanton Bern 3007 Bern	Demande / remarque Die GRÜNEN Kanton Bern bedanken sich für die Möglichkeit, zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Änderung EG ELG) Stellung nehmen zu können. Die GRÜNEN Kanton Bern sind mit der oben erwähnten Gesetzesänderung einverstanden und haben keine Einträge und keine Bemerkungen.
62931	Berner KMU 3400 Burgdorf	Demande / remarque Als Wirtschaftsverband begrüßen wir grundsätzlich alle Bemühungen, im Zuge der Digitalisierung den (sicheren) Datenfluss unter Behörden und damit Verfahren zu vereinfachen und beschleunigen. In Bezug auf die konkret zur Diskussion stehende Vorlage hat der Leitende Ausschuss an seiner Sitzung vom 19. Juni 2023 indes festgestellt, dass die vorliegenden Änderungen des EG ELG nur von marginaler gewerbepolitischer Relevanz ist. Wir verzichten deshalb auf eine detaillierte, inhaltliche Stellungnahme.
64055	Gemeinderat Langenthal 4901 Langenthal	Demande / remarque Unterstützung der geplanten Überführung des Dringlichkeitsrechts (EV EL-Reform) in ordentliches Recht.
64053	Gemeinderat Thun	Demande / remarque Verzicht auf Stellungnahme



	3602 Thun	
64054	Bernischer Staatspersonal- verband (BSPV) 3000 Bern 8	Demande / remarque Verzicht auf Stellungnahme
62019	SP Kanton Bern 3007 Bern	Demande / remarque Wir danken Ihnen für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung. Die SP Kanton Bern begrüsst die vorliegende Gesetzesrevision, mit der die befristete dringliche Verordnung in ordentliches Recht überführt wird und hat keine Bemerkungen dazu. Auch wenn wir keine Bemerkungen haben, finden wir den Zeitraum für die Vernehmlassung unglücklich gewählt. Indem die Frist während den Schulferien endet, verkürzt sich die Vernehmlassungsdauer erheblich, da unsere Gremien in dieser Zeit nicht tagen. Wir möchten Sie höflich bitten, bei zukünftigen Vernehmlassungen besser auf die Schulferien zu achten. Besten Dank.
64626	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	Demande / remarque Wir erlauben uns, an dieser Stelle auch eine Bemerkung zur gesellschaftspolitischen Situation des Ergänzungsleistungsrechtes anzubringen. Grundsätzlich führt das Ergänzungsleistungsrecht generell zu einer stossenden Ungerechtigkeit zwischen verschiedenen finanziellen Lebensmodellen. Wer nämlich sein Leben lang arbeitet, im Rahmen seiner Möglichkeiten bescheiden lebt und Vermögen in Form von liquiden Mitteln und Grundstücken anspart, ist gezwungen, bei erhöhtem Mittelbedarf den Lebensabend vollständig aus seinen eigenen Ersparnissen zu finanzieren. Wer hingegen seine erwirtschafteten Mittel umgehend wiederum in Sachwerte, Reisen oder andere schöne Dinge des Lebens investiert und keine Sparbemühungen anstrebt, dem wird im Alter der Lebensabend via Ergänzungsleistungen vom Steuerzahler finanziert.



		<p>Diese ungleichen Behandlungen sind störend und führen je länger je mehr zu Spannungen innerhalb der Bevölkerung. Obschon diese gesellschaftspolitischen Kritiken nicht direkt in der vorliegenden Gesetzesrevision abgehandelt werden können, bitten wir Sie dennoch, diese Kritikpunkte im Rahmen der Aussprachen mit den Bundesbehörden anzubringen. Auf Dauer wird dieses System nicht überlebensfähig sein und die Bevölkerung spalten. Es bedarf somit aus unserer Ansicht dringend ein grundlegendes Überdenken des Ergänzungsleistungsrechtes, insbesondere der Bestimmungen über den Vermögensverzehr und des Verzichtvermögens.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ID	Participant-e	Demande / remarque / motif
Art. 4 Abs. 1		
63673	SVP Kanton Bern 3013 Bern	<p>Demande / remarque</p> <p>Kein Antrag, aber eine Bemerkung (siehe «Justification»)</p> <p>Justification</p> <p>Die Regelung der Rückerstattung rechtmässig bezogener EL aus dem Nachlass begrüssen wir. Schon auf Grund des generell stark zunehmendem EL-Bezuges erscheint dies als sinnvoll. Die dazu benötigten Daten werden mit dieser EL-Reform dem Kanton zur Verfügung gestellt. Die Präzisierung der Bewertung von Grundstücken, sollten solche vorhanden sein, begrüssen wir ebenso.</p>



64628	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	<p>Demande / remarque</p> <p>Wiederaufnahme der Forderungen aus dem Vorstoss Leuenberger (062-2019) "EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert"</p> <p>Justification</p> <p>In der Herbstsession 2019 hat der Grosse Rat gegen den Willen des Regierungsrates den Vorstoss „EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert“ überwiesen. In diesem Vorstoss wurde gefordert, dass zukünftig für nicht-landwirtschaftliche Liegenschaften nicht der steuerrechtliche Repartitionswert als Basis für die Berechnung der Ergänzungsleistungen heranzuziehen ist, sondern der amtliche Wert.</p> <p>In der Beratung kam deutlich zum Ausdruck, dass die Legislative mit der vorliegenden Regelung insofern unzufrieden ist, als dass der zur Berechnung von Ergänzungsleistungen herangezogene Repartitionswert in Teilen des Kantonsgebietes höher ausfällt als der auf Basis des Liegenschaftsmarktes zu erzielende Verkehrswert. Folgerichtig haben gerade Ergänzungsleistungsbezüger in Regionen mit tiefen Liegenschaftsverkehrswerten das Nachsehen. Profiteure sind Ergänzungsleistungsbezüger in Regionen mit hohen liegenschaftlichen Verkehrswerten. In diesen Regionen liegt der Repartitionswert nämlich unter dem Mittel der Verkehrswerte.</p> <p>Wir hätten uns erhofft, dass im Rahmen der vorliegenden Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes das Ergebnis dieses Vorstosses und die darin vom Parlament verlangten Forderungen abgehandelt und eingehend gewürdigt werden. Wir vermissen diesbezügliche Ausführungen im Vortrag gänzlich. Zudem vermissen wir ebenfalls den Versuch des Regierungsrates, sich wenigstens ansatzweise mit den Forderungen des Parlamentes auseinanderzusetzen.</p> <p>Wir bitten Sie daher eingehend, diesen Punkt und die Forderung aus dem vorliegenden Vorstoss für die Beratung wieder aufzunehmen. Es ist zu prüfen, ob gegebenenfalls Regelungen aufgenommen werden könnten, welche den Ergänzungsleistungsbezüger ein Wahlrecht zwischen der Anwendung des steuerrechtliche Repartitionswertes oder aber eines tieferen Verkehrswertes ermöglichen würde. Beispielsweise wäre eine Formulierung dahingehend zu wählen, dass grundsätzlich der steuerrechtliche Repartitionswert zur Berechnung herangezogen werden kann, jedoch der Nachweis eines tieferen Verkehrswertes durch den Ergänzungsleistungsbezüger vorbehalten bleibt. Dies würde die vorliegenden krassen Ungerechtigkeiten im Vollzug des Ergänzungsleistungsrechtes im Kanton Bern wenigstens teilweise ausbügeln.</p>
-------	------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



ID	Participant-e	Demande / remarque / motif
Art. 11 Abs. 1		
63672	SVP Kanton Bern 3013 Bern	Demande / remarque Kein Antrag, aber eine Bemerkung (siehe «Justification») Justification Der Zugriff der Ausgleichsklasse des Kantons Bern (AKB) auf eine zentrale Personendatensammlung dient zu einem sinnvollen Datenaustausch zwischen den Krankenversicherern und dem Kanton. Der Datenschutz wird gewährt. Wir gehen davon aus, dass es dazu keine zusätzliche kantonale Stelle benötigen wird, sondern dass es mit dem vorhandenen Personal abgewickelt wird.

ID	Participant-e	Demande / remarque / motif
Art. 11a Abs. 1		
629	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	Demande / remarque Einverstanden



ID	Participant-e	Demande / remarque / motif
Art. 11b Abs. 1		
64630	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	Demande / remarque Einverstanden

ID	Participant-e	Demande / remarque / motif
Art. 11c		
63675	SVP Kanton Bern 3013 Bern	Demande / remarque Das Thema Siegelungsprotokoll darf für die Gemeinden keinen zusätzlichen Aufwand auslösen. Justification Zusätzliche Aufwendungen für Gemeinden sind zu vermeiden.



ID	Participant-e	Demande / remarque / motif
Art. 11c Abs. 1		
64623	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	Demande / remarque Einverstanden Justification Generell erachten wir die vorgesehenen administrativen Verfahren und Abläufe zur Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen als aufwändig. Wir befürchten, dass die nachträgliche generelle Überprüfung der rechtmässig bezogenen EL für die AKB wenig ertragreich ausfallen werden.
64870	BKSE Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Er- wachsenenschutz 3000 Bern	Demande / remarque Hinweis Justification Bereits heute wird auf dem Siegelungsprotokoll vermerkt, ob eine Person EL bezieht. Dass aufgrund der neuen Rückerstattungspflicht dies neu für die letzten 10 Jahre angegeben werden muss ist sachlogisch. Die Ausgleichskassen werden hierfür jedoch genauere Informationen haben als die Gemeinden. Zu bedenken sind hierfür vor allem auch Fälle, bei denen der Bezug nur vorübergehend war oder bei wechselnden Wohnorten.



ID	Participant-e	Demande / remarque / motif
Art. 11c Abs. 2		
64624	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	Demande / remarque Einverstanden Justification Generell erachten wir die vorgesehenen administrativen Verfahren und Abläufe zur Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen als aufwändig. Wir befürchten, dass die nachträgliche generelle Überprüfung der rechtmässig bezogenen EL für die AKB wenig ertragreich ausfallen werden.

ID	Participant-e	Demande / remarque / motif
Art. T1-1 Abs. 1		
64631	Die Mitte Kanton Bern 3001 Bern	Demande / remarque Einverstanden